

Grundsatzklärung Beihilfe zum Suizid

Beihilfe zum Suizid (auch: assistierter Suizid) heisst, einer urteilsfähigen Person, die ihrem Leben ein Ende setzen möchte, das dafür erforderliche Medikament zu beschaffen. Sie muss sich das todbringende Mittel selbst zuführen können.

Bewohnerinnen und Bewohner müssen geschützt werden vor dem drohenden Missbrauch und dem Risiko, ungewollt getötet zu werden. In unserem Leitbild ist die Pflege, Betreuung und Begleitung beim Sterben festgehalten. Der individuellen Lebensqualität und der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner wird höchste Priorität zugeordnet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine schwerkranke Bewohnerin oder ein schwerkranker Bewohner grosses Leiden erlebt und ihren vorzeitigen Tod trotz optimaler Palliative Care herbeiführen möchte. Dabei ist eine klare Rollentrennung vorzunehmen: Die Mitarbeitenden sind dafür verantwortlich, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ihr Leben bis zuletzt mit bestmöglicher Lebensqualität führen können. Die Beihilfe zum Suizid wird ausschliesslich durch eine Sterbehilfeorganisation zugelassen.

Aus ethischer und rechtlicher Sicht müssen im Stadtgarten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Urteilsfähigkeit:** Die betreffende Bewohnerin oder der betreffende Bewohner ist umfassend informiert, besitzt die Fähigkeit, die Situation und die Folgen ihres Wunsches nach Beihilfe zum Suizid zu verstehen. Sie oder er kann aufgrund dieses Verstehens frei entscheiden und ist bei diesem Entscheid nicht von Dritten beeinflusst
- **Handlungsfähigkeit:** Die Bewohnerin oder der Bewohner muss die Einnahme des todbringenden Medikaments eigenhändig vornehmen
- **Palliative Care:** Zur Vermeidung der Beihilfe zum Suizid wurden alle Möglichkeiten im Rahmen von Palliative Care zur Linderung von Leiden aufgezeigt und im Einklang mit der Bewohnerin oder dem Bewohner ausgeschöpft. Siehe hier: [Was ist Palliative Care?: Das ist Palliative Care - palliative.ch](#). und im internen [Konzept Allgemeine Palliative Care Hilfsmittel](#). Diese Informationen haben der betreffenden Bewohnerin oder Bewohner zu wenig geholfen, so dass sie oder er den Wunsch auch weiterhin äussert
- **Sterbewunsch:** Die Bewohnerin oder der Bewohner hat den Sterbewunsch autonom und wohlervogen geäussert, dieser Wunsch ist ausdrücklich, dauerhaft und ohne äusseren Druck entstanden
- **Gewissensfreiheit des Personals:** Den Mitarbeitenden des Stadtgartens ist es untersagt, an den Vorbereitungen oder Durchführungen bei einem assistierten Suizid mitzuwirken
- **Raum zum Leben:** Die Bewohnerin oder der Bewohner lebt seit mindestens sechs Monaten im Stadtgarten. Unter besonderen Bedingungen kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, lässt der Stadtgarten Sterbehilfeorganisationen und somit die Beihilfe zum Suizid zu.

Der Stadtgarten steht ausdrücklich nicht zur Verfügung für Eintritte mit dem alleinigen Ziel eines assistierten Suizids. Deshalb wird vor Eintritt der Wunsch nach Beihilfe zum Suizid explizit erfragt.

Die Details zum Prozess bei der Umsetzung der Beihilfe zum Suizid sind definiert. Für Mitarbeitende im Organisationshandbuch unter: [Palliative Care Vorgehen Beihilfe Suizid Hilfsmittel](#).

13.08.2020, Projektteam Palliative Care, genehmigt interprofessionelle Peergruppe/Ethikkommission am 27.08.2020, überprüft 31.03.2022, überarbeitet Pex 24.10.2024, Online Leseauftrag Sommer 2025, letzte Evaluation interprofessionelle Peergruppe; Juli 2025, GL/Pex/Interprof. Peergruppe, 05.03.2026